

Gemeinde Dachsen



Gemeindeordnung

Politische Gemeinde

vom 30. November 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Gemeindeordnung.....	5
Art. 2	Gemeindeart.....	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Politische Rechte auf Gemeindeebene	5
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen.....	5
Art. 4	Verfahren	5
Art. 5	Urnenwahlen.....	5
Art. 6	Erneuerungswahlen.....	5
Art. 7	Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	6
3.	Gemeindeversammlung.....	6
Art. 10	Einberufung und Verfahren.....	6
Art. 11	Wahlbefugnisse	6
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse.....	6
Art. 13	Planungsbefugnisse	6
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7
Art. 15	Finanzbefugnisse.....	7
III.	Gemeinderat.....	7
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Geschäftsführung	7
Art. 18	Konferenz	8
Art. 19	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 20	Rechtsetzungsbefugnisse.....	8
Art. 21	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	9
Art. 22	Finanzielle Befugnisse.....	9
Art. 23	Bildung von Verwaltungsabteilungen.....	10
Art. 24	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
Art. 25	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	10
IV.	Weitere Organe und Beamten.....	10
1.	Rechnungsprüfungskommission.....	10
Art. 26	Zusammensetzung und Wahl.....	10

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE DACHSEN

Art. 27	Befugnisse	11
Art. 28	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	11
Art. 29	Fristen.....	11
2.	Wahlbüro	11
Art. 30	Zusammensetzung und Wahl.....	11
Art. 31	Aufgaben	11
3.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....	11
Art. 32	Aufgaben und Wahl	11
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Art. 33	Inkrafttreten.....	12
Art. 34	Aufhebung früherer Erlasse.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Dachsen bildet eine politische Gemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Die Wählbarkeit und das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamten werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.--.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personal- und Besoldungsverordnung,
2. der Entschädigungsverordnung,
3. der Polizeiverordnung,
4. der Abfallverordnung,
5. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE DACHSEN

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- zur Folge haben.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 300'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 100'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 300'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 100'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Gemeinderats richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE DACHSEN

Art. 18 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
6. die Besorgung der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde,
7. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
10. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
15. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
16. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 300'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 100'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 300'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 100'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag bis Fr. 100'000.--,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 100'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.-- .

Art. 23 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Soziales
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Forst- und Landwirtschaft
11. Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 24 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Der Gemeinderat kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE DACHSEN

Art. 27 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 28 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 29 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 30 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 31 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 32 Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dachsen wurde an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 angenommen.

Politische Gemeinde Dachsen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Hans Wickli

sig. Hanspeter Fausch

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 571 vom 15. April 2009 genehmigt.